Der Stadt Dantzig

Neueste

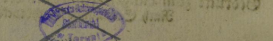
Wechsel- und BANQUEROUTER-Ordnungen.



Gedruckt zum Langen-Fuhr/ bey der Stadt Dantzig/ in des Raths Seelmanns Buchdruckerey. 1732.

Avertissement.

Diese zwey Reglements hat man aus der Raison zusammen gefüget/ weilen sie einander gar nahe verwand zu seyn pflegen und wird das Exemplar davon/ dem Publico zum besten/ für einen civilern Preiß/ als anderer Orthen bißhero geschehen/ verkauffet.





Wechsel-Ordnung.

Demnach aus der Erfahrung mehr denn zu viel bekandt/ welcher gestalt/ zu mercklichem Nachtheil derer *Comercien*, in Wechsel-Sachen/ und was denenselben anhängig/ mancherley Unordnungen und Mißbräuche/ so zu grossen Weitläufftigkeiten vielfältig Anlaß gegeben/ bißhero eingerissen/ denenselben aber abzuhelffen/ und/ damit forthin dergleichen nicht mehr geschehe/ möglichst zu verhüten/ so viel nöthiger seyn wollen/ je mehrere Zerrittung derer *Negotien*, von dero Flohr und Auffnehmen doch dieser Stadt Wohlfarh grossen theils *dependi*ret/ widrigenfals zu vermuthen: Als hat E. E. Rath der Nothwendigkeit zu seyn erachtet/ in-

sonder-

sonderheit da man bemercken müssen/ daß offtmahls die bißherige Ermangelung eines in dergleichen Sachen beschriebenen Rechtens/ zum *Prætext* des unbefugten Verfahrens/ angezogen werden wollen/ nach dem Exempel anderer fürnehmen Handels-Städte/ eine gewisse Wechsel-Ordnung in Schrifften abfassen/ und/ damit niemand sich künfftig mit der Unwissenheit entschuldigen möge/ aus Schluß sämmtlicher Ordnungen/ zu männigliches Nachricht durch den Druck *publici*ren zu lassen/ sich dabey vorbehaltente/ dieselbe *ex communi Concluso* zu ändern/ zu erklären/ zu mindern/ zu mehren/ oder gar abzuthun/ nachdem es derer Sachen/ Zeiten und derer Handlungen Umstände und Nothdurfft erheischen werden.

I. Wann Wechsel-Brieffe geschlossen worden/ soll von dem *Rimittent*en oder Geber dem *Trassant*en oder Zieher bey Uberlieferung aller Wechsel-Brieffe (es seyen solche *sola, prima*, oder wie sie immer Nahmen haben mögen) die *Valuta* so fort und *præcise* gezahlet werden. Und dafern/ vor Abgang der nechstfolgenden Post/ der *Valuta* halber noch keine Vergnügung geschehen/ soll die Bezahlung derselben so fort mit *parat*er *Execution* auf Person und Güter desjenigen/ welcher die Zahlung nicht gebührend leistet/ eingetrieben werden/ und dawider den Schuldner keine *Exception*, ausser der ohne allen Verzug erweislichen bereits geschehenen Zahlung/ zu statten kommen und einzuwenden erlaubet seyn.

II. Es soll ein jeder *Remittent* oder Geber gehalten seyn/ die empfangene Wechsel-Brieffe/ es lauten dieselbe nach Sicht/ oder nach *dato*, bey der ersten/ oder doch folgenden Post/ wiewohl ohne *Præjuditz*, ob die Versendung mit der reitenden Post über Cleve/ oder mit der fahrendē über Hamburg/ geschehe/ zur *Acceptation* zu senden. Da aber jemand hierinnen säumig seyn/ und dem Zieher dadurch erweis-

weislicher Schaden zuwachsen würde/ so soll der Schaden zu des *Remittenten* Last bleiben/ dafern derselbe nicht erweislich machen könte/ daß er den Wechsel-Brieff zu gehöriger Zeit zur *Acceptation* zu bringen/ durch sonderliche Zufälle/ sey verhindert worden. Indessen wann die *prima* zur *Acceptation* gesandt seyn/ mag sich ein jeder der *secund* nach Belieben bedienen/ doch daß er den Zahlungs-*Termin* nicht verabsäume/ es sey der *Remittent* selbst / oder der *Indossant*, welcher den Brieff zuletzt gehandelt. Solte nun/ nach dem Zahlungs-*Termin*, derjenige/ so *accepti*ret hat und zahlen soll/ *fallit* werden/ so muß der Versäumer / welcher das Geld auf den Verfall-Tag/ da der *Acceptant* noch in guten Stande gewesen/ nicht gefodert/ den Schaden tragen und hat keinen *Regreſs* an den Zieher.

III. Unordnungen vorzukommen/ sollen künfftig alle Wechsel-Brieffe in dem Post-Tage/ an welchem der Wechsel kan versand werden/ *dati*ret seyn/ und soll demnach/ obgleich einige Zeit her ein anders üblich gewesen/ niemand sich künfftig unterstehen/ einen vor Abgang der heutigen Post geschlossenen Wechsel/ auf das *Datum* von voriger Post zu stellen.

IV. Deßgleichen wird ein jeder Zieher gehalten seyn / von seinem Wechsel demjenigen/ auf welchen er gezogen/ bey erster Post nöthige *Adviso* zu geben und da er solches zu thun unterliesse/ soll der daraus entstandene Schaden ihm selbst beygemessen und vor seine Rechnung bleiben.

V. Anlangende die *Præsentir*- und *Acceptir*ung derer Wechsel-Brieffe/ so bedarff ein eigener Wechsel-Brieff/ es sey derselbe noch in der ersten Hand/ oder an andere *transporti*ret / keiner besonderen *Præsentation*, noch *Acceptation*, sondern der Schuldner ist denselben/ auch nach der Verfall-Zeit/ zu zahlen verbunden/ oder er muß/ in Entstehung dessen/ gewärtig seyn/ daß nach Wechsel-Recht wider ihn verfahren werde/ wie denn auch/ da der Schuldner selbst verstorben wäre/ dessen eigener Wechsel-Brieff/ seinen Erben gleicher gestalt absonderlich zur *Acceptation* nicht darff *præsenti*ret werden/

 son-

sondern die Erben sind/ bey Vermeidung schleuniger *Execution*, nach Wechsel-Recht/ die Zahlung zu leisten verpflichtet.

VI. Indessen stehet in des *Debitoris* Belieben/ wann der Zahlungs-*Termin* verlauffen/ und das Geld nicht abgefordert ist/ ob er das Geld Gerichtlich *deponi*ren oder selbst länger verwahren wolle.

VII. Wann aber ein Wechsel-Brief mit *Protest* zurücke kommt/ so ist der Einhaber gehalten/ sich bald mit denselben bey dem Zieher zu melden/ und da dieser abwesend wäre/ muß er seiner Frauen/ Kindern/ oder andern Hauß-Genossen und Bedienten/ von dem/ was er mit dem Zieher selbst reden will/ Nachricht geben; Widrigenfals/ da hierin etwas versäumet würde/ soll er den daraus entstandenen Schaden selbst tragen/ oder vergnügen/ und keinen *Regress* auf den Zieher haben.

VIII. Der Zieher aber ist/ auf erhaltene Nachricht und Einlieferung des *Protests*, schuldig/ dem Geber schleunige und ihm anständige Versicherung/ wegen Capitals/ *Lagio*, Unkosten und vermuthlicher Schäden/ mit gnugsamer *fidejussori*scher *Caution* oder Einsetzung eines vergnüglichen Unterpfandes zu leisten/ daß sein *protesti*rter Wechsel-Brief auf den Verfall-Tag entweder sonst/ oder von ihn selbst/ mit Wechsel/ Rück-Wechsel/ *Provision* und Unkosten/ richtig werde eingelöset und bezahlet werden: Es wäre dann/ daß sie den geschlossenen Wechsel *annulli*ren und der Zieher mit Zurückgebung des vom Geber empfangenen Geldes/ nebenst *Lagio, Interesse* und allen Unkosten/ denselben *cassi*rte. Und dieses hat auch statt/ und bleibet der Zieher dem Geber zur *Caution* verbunden/ wann gleich der Wechsel *accepti*ret worden/ indessen aber Nachricht käme/ daß der *Acceptant* vor der Verfall-Zeit *falli*ret hätte/ und deßfals *protesti*ret wäre.

IX. Da aber der Bezogene/ wegen noch ermangelnden *Adviso*, oder aus andern Ursachen/ Bedencken trüge/ die *Acceptation* so fort *absolute* zu leisten/ und den Einhaber ersuchete/ mit den *Protest* biß zu nechster Post einzuhalten/ unter Versprechen/ daß er innerhalb sol-

solcher Zeit sich erklären würde/ ob er den Wechsel-Brieff *accepti*ren/ oder mit *Protest* zurück gehen lassen wolte/ so stehet zwar dem Einhaber frey/ ohne sein *Præjuditz*, biß dahin zu warten/ er ist aber solches zu thun keines wegs verbunden. Indessen/ da vor der nächsten Post die *Acceptation* nicht würcklich erfolgete/ ist er schuldig zu *protesti*ren und das *Protest* mit selbter ersten abgehenden Post zu übersenden/ sonsten es zu seiner Gefahr stehen/ und er demjenigen/ der ihm den Wechsel-Brieff gesandt hat/ vor die Bezahlung zu hafften schuldig seyn soll.

X. Wer einen Wechsel-Brief *accepti*ren will/ derselbe ist gehalten/ die *Acceptation pure* und schlechter dings/ ohne eintziges Bedinge oder *Reservat*, zu leisten/ und soll sothane *Acceptation* von dem/ der *accepti*ret/ es mag auch der Wechsel auf kurtze Sicht lauten/ als er will/ mit seiner eigenhändigen Schrifft/ Beyfügung des Nahmens und Zunahmens/ wie auch der Zeit/ auf den Wechsel-Brieff *noti*ret werden. Daferne auch des Bezogenen Gevollmächtigte Diener die *Acceptation* verrichten würden/ müssen dieselbe so wohl ihrer *Principa*len/ als ihre eigene Tauff- und Zu-Nahmen/ auch die Zeit der *Acceptation*, mit eigener Hand/ den Wechsel-Brieffe beysetzen; Anderer Gestalt ist der Einhaber die *Acceptation* anzunehmen nicht verbunden/ sondern kan davon/ als wäre die *Acceptation* gäntzlich verweigert worden/ *protesti*ren.

XI. Wann einem ein Wechsel-Brieff *præsenti*ret wird/ und er denselben nicht *accepti*ren will/ so mag ein Dritter/ zur Ehren und in *Regard* des Ziehers oder *Indossan*ten/ denselben wohl *accepti*ren. Es ist aber ein solcher Dritter *Acceptant* schuldig/ vor dem *Notario*, welcher im Nahmen des Einhabers gegen den Bezogenen die *Protestation*, wegen nicht geschehener *Acceptir*ung/ verrichtet/ selbst in Person sich zu erklären/ daß er den Wechsel zur Ehren des Ziehers oder *Indossan*ten *accepti*re/ darnebenst die *Acceptation* gebührend/ auch mit Beyfügung des Ziehers oder *Indossan*ten Nahmens/ welchem zu Ehren er den Wechsel *accepti*ret/ auf den Wechsel-Brieff zu

schrei-

schreiben. Der *Notarius* aber muß gleichfals die *Acceptation* zu Ehren/ wie sie von dem *Acceptanten declari*ret worden/ den *Protest* beyfügen/ und den Einhaber *extradi*ren/ da dann derjenige/ welcher/ wie erwehnet/ mit der Beyschrifft: *Per honneur di lettere;* einen Wechsel-Brieff *accepti*ret/ solcher *Acceptation* wegen/ ein vollkommener *Debitor* wird/ und die Zahlung zu leisten schuldig bleibet/ dawider auch mit der *Exception*, daß er nur *per honneur accepti*ret habe/ sich keines weges schützen mag. Jedoch stehet es in des Einhabers Belieben/ ob er den Dritten/ welcher zur Ehren des Ziehers oder *Indossanten*/ zur *Acceptation* sich *offeri*ret/ annehmen wolle/ oder nicht; und soll kein *Notarius* befuget seyn/ wann ein Dritter/ der *Acceptation* halber/ sich bey ihn angiebt/ sothane *Declaration*, ohne des Einhabers Vorbewust und Einwilligung/ anzunehmen und zu *noti*ren.

XII. Wann nun/ nach geschehener und angenommener *Acceptation* des *Tertii*, der Bezogene sich gleich vor dem Verfall-Tage erklärete/ den *protestir*ten Wechsel-Brieff anzunehmen und zu bezahlen/ so ist dennoch der erste *Acceptant* nicht schuldig abzustehen/ es wäre denn/ daß er es gutwillig thäte/ oder seine angewante Unkosten nebst einen drittel *pro C. Provision* von den Bezogenen bekäme.

XIII. So wie aber die Dritte Person/ in Krafft der geschehenen *Acceptation*, sich verbündig gemacht/ auf den Verfall-Tag die Bezahlung des Wechsel-Brieffes/ nebst denen angewanten Unkosten/ zu leisten: Also hat sie auch billig/ nach erfolgter Zahlung/ derer dem Inhaber des Wechsels *competi*renden Rechte und Ansprüche zu geniessen/ und kan also von dem Zieher/ oder dem sonst zu Gefallen der Wechsel-Brieff *honori*ret worden/ die Bezahlung des Capitals/ sammt Unkosten und *Provision*, wieder suchen. Da indessen sichs zutrüge/ daß der Zieher und derjenige/ dem zu Ehren der Wechsel-Brieff *accepti*ret und bezahlet worden/ vor oder nach dem Verfall-Tage/ *Insolvend* würden/ und der *Tertius* sich also bey denenselben/ der geleisteten Zahlung wegen/ nicht erholen könte/ so hat er wieder

die

die andern *Interessen*ten keine *Action*, sondern muß den Schaden tragen.

XIV. Wann Wechsel-Brieffe/ wegen verweigerter *Acceptation*, *protesti*ret werden/ und entweder sich/ laut dem vorhergehenden *XI. Articul*, keine Dritte Person findet/ welche dem Zieher oder *Indossan*ten zu Ehren *accepti*ren wolte/ oder aber eine solche Dritte Person anzunehmen/ der Einhaber sich weigerte/ so ist der Einhaber gehalten/ den Wechsel und *Protest* mit erster Post zurück zu senden/ damit von dem Zieher die *Valuta*, nebenst Rück-Wechsel/ *Protest*, *Provision*, *Porto* und allen andern Unkosten und Schäden/ wieder gefordert werden könne.

XV. Wann Wechsel-Brieffe auf Auswärtige lauten/ welche nicht an dem Orthe wohnen/ woselbst die Zahlung/ nach Innhalt des Wechsels/ geschehen soll/ so ist nöthig/ daß der Einhaber sie/ ohne Versäumniß/ zur *Acceptation* übersende/ da denn/ bey der *Accaptation*, der *Acceptant* schuldig ist/ zu *notir*en/ bey wem sich der Einhaber/ auf Verfall-Zeit/ anzugeben habe. Wann nun die Bezahlung nicht erfolget/ so mag der Einhaber gegen den abwesenden *Acceptan*ten/ nicht geschehener Zahlung halber/ *protesti*ren und *Protest* und Brieffe zurück senden/ weil der *Acceptant* gehalten/ gebührende Zahlung zu verschaffen und der Einhaber nicht verbunden ist/ die Gelder weiter/ als auf den Bezahl-Platz/ zu suchen. Da aber der Einhaber niemanden/ zu Einziehung des Geldes/ bestellen würde/ soll derjenige/ so die Zahlung zu leisten hat/ zur Befall-Zeit das Geld/ ohne vorhergehende *Citation*, an den/ so es empfangen soll/ *judiciali*ter zu *deponi*ren/ daselbst zu versiegeln/ und also allda zu lassen befugt seyn. Wie denn auch/ wenn von dem *Acceptan*ten begehret würde/ die Zahlung an einen andern Ort zu schicken/ solches zu thun der *Acceptant*, ohne Abzug der *Provision*, nicht schuldig ist; Jedoch da er gutwillig/ auf Gefahr dessen/ so das Geld emfangen soll und die Ubersendung verlanget/ ihm damit willfahren wolte/ bleibet es ihm unverwehret.

XVI. Wer einen Wechsel-Brieff *acceptiret*/ der wird dadurch *Debitor* oder Selbst-Schuldner/und ist gehalten/ es sey gleich die *Valuta* bezahlet und vergütet/ oder nicht/ denselben zu gehöriger Zeit nicht durch *Aßignationes* und Uberweise (es wäre dann/daß selbige gutwillig angenommen würden / auf welchen Fall dennoch dem Einhaber sein Wechsel-Recht so lange in *integro* bleiben wird / biß daß die Zahlung vom *Aßignatario* würcklich erfolget) sondern allein *per Caßa*, ohne einigen Außstell/ zu bezahlen/ dergestalt/ daß er mit keiner darwider einzuwendenden *Exception*, weder *Compensationis*, oder sogenanten *Rescontres*, was auch vor *Prætensiones* und Forderungen/ der Geber/ Zieher/ Einhaber/ *Indoßant* oder *Acceptant*, einer gegen den andern haben möchte/noch in keiner andern / wie sie Nahmen haben mögen/ ausser der/ jedoch ohn allen Verzug oder einige Frist/ erweißlichen würcklich geschehenen Zahlung / gehöret werden soll.

XVII. Alle und jede Wechsel-Brieffe/ sollen mit keiner kleinen Müntze/ als: Dreygroschen oder Dreypölcken/ sondern allein mit Sechs- und Achtzehngröschern gezahlet werden. Da aber der Wechsel-Brieff auf Creutz- und dergleichen Natur-Thaler oder *expreße* auf *Banco*-Thaler lautete/ sodann ist die Zahlung mit denen in dem Wechsel *specificirten* Sorten zu leisten / und soll niemand auf hundert Thaler mehr dann 10. Thaler an einviertel anzunehmen gehalten seyn. Ubrigens/ weil auch bißhero viele Wechsel-Brieffe / auf *Specie* Rthaler lautende / aus Pohlen anhero gekommen/ und noch künfftig mehrere kommen dürfften; Als werden dieselben nur von Creutz- und dergleichen Thaler/ nicht aber von *Banco*-Thaler/ zu verstehen seyn. Deßgleichen dann auch/ wann in Leipziger/ Breßlauer und dergleichen Wechsel-Brieffen / Thaler genandt werden/ und ausdrücklich Creutz- oder *Banco*-Thaler man *specificiret* findet/ alsdann ein jeder Thaler nicht höher/ dann 3. Gulden oder 90. Gr. hiesigen gangbahren Geldes / darff gerechnet und gezahlet werden.

XVIII. Dafern der Wechsel-Brieff/ auf den Verfall-Tag/ zu Inständigkeit des Einhabers/ nicht bezahlet würde/ so stehet dem Einhaber frey/ ohne seinen Nachtheil/ mit dem *Protest* biß auf den zehenden Tag/ nach dem Verfall-Tage (die Sonn- und Fest-Tage mit eingerechnet) einzuhalten. Wenn aber / vor Ablauff solcher Zeit/ er die Zahlung noch nicht erhalten hatte/ ist er schuldig/ den zehenden Tag zu *protestiren*; es wäre denn/ daß dieser auf einen Sonntag oder hohen Fest-Tag einfiel/ in welchem Fall die *Protestation* den neundten Tag zu bewerckstelligen. Wobey denn ein jeder sich zu bescheiden haben wird/ daß mit diesen *Respect*- oder *Discretions*-Tagen es gar nicht dahin zu verstehen / daß man die Zahlung derer Wechsel-Brieffe/ nach eigenen Belieben / über den Verfall-Tag so lange *protrahi*ren und verziehen möge / sondern gute und richtige Zahler sollen und werden zu der Verfall-Zeit unverzügliche Zahlung zu leisten sich nicht weigern/ noch dißfals mit denen *Respect*-Tagen einen Mißbrauch einzuführen gemeinet seyn.

XIX. Es wird aber die Verfall-Zeit/ was die Wechsel-Brieffe so *a Uso* zu zahlen lauten anbetrifft/ auf den vierzehenden Tag/ nach geschehener *Acceptation* (den Tag/ da die *Acceptation* ergangen nicht mitgezehlet/ die Sonn- und Fest-Tage aber mit eingeschlossen) gerechnet/ die Wechsel-Brieffe aber/ welche auf einen gewissen bestimmten Tag zu zahlen lauten/ sind auf den nechstfolgenden Tag vor verfallen zu achten/ und fangen sich alsdann die *Discretions*-Tage an. Da auch die Wechsel-Brieffe *a dato*, oder nach *dato*, zu zahlen gestellet wären/ so wird die Verfall-Zeit vom nechstfolgenden Tage des *Dati* gezählet.

XX. Ubrigens/ wann die Wechsel-Brieffe *a Vista*, oder auf Sicht/ zu zahlen gestellet seyn/ so sollen selbige die Krafft haben/ daß sie innerhalb 24. Stunden/ nach geschehener *Præsentation* (welche auch an Sonn- und Fest-Tagen geschehen kan) bezahlet werden müssen/ die aber/ so auf etliche Tage/ doch unter 14. Tage/ Sicht lauten/ werden/ nach dem Verfall-Tag/ drey *Respect*-Tage zu genies-

sen haben/ indessen sollen alle andere Wechsel-Brieffe/ welche *a Uso* und auf längere Sicht gestellet seyn/ ihre *Respect*-Tage nach dem *XVIII. Artic.* behalten.

XXI. Wenn aber die Wechsel-Brieffe/ so auf eine bestimmte Zeit zu zahlen lauten/ alsdenn allererst *præsent*iret würden/ wann nicht allein die darin enthaltene Zeit/ sondern auch ein Theil derer *Discretions*-Tage verlauffen/ so sollen die *Discretions*-Tage von dem zur Zahlung benandten Tage gerechnet werden/ und soll sich der *Acceptant* allein derer noch übrigen *Discretions*-Tage zu bedienen haben. Da auch die völlige *Discretions*-Tage bereits verflossen/ alsdenn muß die Bezahlung innerhalb 24. Stunden geleistet werden. So aber dem Einhaber oder Versender des Wechsel-Brieffes einige Schuld oder *Mora*, wegen des durch den zu lang ausgebliebenen Wechsel entstandenen Schadens/dargethan werden könte/ soll er allerdings dafür hafften/ und der Zieher von allem/ desfals auf ihn zu machenden Anspruche/ befreyet seyn.

XXII. Wie dann auch/ da der Einhaber auf die Verfall-Zeit von dem *Acceptant*en das Geld nicht forderte und inzwischen eine Veränderung in der Müntze erfolgete/ in diesem Fall der *Debitor* keine andere Sorten zu zahlen gehalten seyn wird/ als diejenigen/ so bey der Verfall-Zeit gänge und gebig gewesen/ der Brieffs-Einhaber auch die Müntze im vollen Werth/wie selbige zur Verfall-Zeit gegolten/ anzunehmen verbunden bleiben. Ingleichen/wann dem *Præsentant*en durch den Vorzug der Abholung sonst ein Schaden entstünde/ so ist der *Acceptant* oder *Debitor* davor zu stehen/ oder denselben über sich gehen zu lassen nicht gehalten/angesehen er mit der Zahlung bereit gewesen/ und der Innhaber sich hätte melden sollen.

XXIII. Wann ein *Acceptant* zur Verfall-Zeit nur einen Theil/ der im Wechsel-Brieff enthaltenen Summe/zahlen würde/so stehet dem Einhaber zwar frey/ die *offerirte* Summe anzunehmen: Er ist aber des Rückstandes halber gebührend mit der *Protestation* zu verfahren schuldig/ und bleibet desselben wegen/ an dem Zieher und *Indoss*irern/ sich zu erholen berechtiget.

XXIV.

XXIV. So ist auch kein *Acceptant* befugt/ einen Wechsel-Brieff vor der rechten Verfall-Zeit/ an den *Præsentan*ten oder Einhaber zu bezahlen/ wenn es auch gleich ein *prima* von ihm *acceptirt*er Wechsel-Brieff wäre/ und er sich/ der Zeit halber/ in *Decurt*irung oder *Interesse* einen Vortheil machen könte; Widrigenfals/ da es sich zutrüge/ daß derselbe/ an welchen die Zahlung vor der Zeit geschehen/ immittelst *fallirte*/ so bleibet sothane Zahlung zum Nachtheil und Gefahr desselben/ der den Wechsel-Brieff vor der Zeit gezahlet hat. Eigene Wechsel-Brieffe aber mag ein jeder bezahlen nach Belieben/ und wann er will.

XXV. Wann aber ein Geber einen geschlossenen Wechsel-Brieff an einen gewissen Mann zu bezahlen stellen lassen/ denselben auch und die *Acceptation* zu *procur*iren/ versandt hätte und die *Acceptation* würcklich geschehen wäre/ so mag derselbe Geber/ als Herr des Wechsel-Brieffes/ nichts desto minder/ die Zahlung/ vor dem Verfall-Tag/ widerruffen und solche an einen andern vergnügen lassen. Dergleichen Macht denn auch der letzte *Indossant* eines Wechsel-Brieffes hat/ dafern die Zahlung nur *simplici*ter und schlechter dings an eine benandte Person/ und nicht an *Ordre*, in dem *Indossement* gestellet ist. Da aber der Einhaber eines Wechsel-Brieffes einiges Eigenthum daran hätte/ oder dem *Acceptan*ten durch des Gebers oder *Indossan*ten Brieffe darthun würde/ daß er die im Wechsel-Brieffe enthaltene Gelder zu seinem selbst eigenem Nutzen hatte zu empfangen und also kein schlechter *Mandatarius* oder Befehlhaber des Senders des Wechsel-Brieffes wäre/ so ist der *Acceptant* gehalten/ den Werth an ihn zu vergnügen und hat sich an den geschehenen Wiederruff nicht zu kehren.

XXVI. Wenn auch jemand für seine Rechnung an seinen *Correspondent*en Geld *remitt*iret/ dasselbe zu *emplo*iren oder *contra* zu *remittir*en und der Wechsel an den *Correspondent*en *directe* und nicht an seine *Ordre*, zu zahlen lautet/ es sich aber zuträget/ daß der *Correspondent*, vor den Verfall-Tage des Wechsels/ *fallir*t wird und den

Zieher nicht vergnüget/ alsdann stehet in des *Remittenten* Macht und Willen/ bey dem *Acceptanten* die Zahlung zu wiederruffen und daß dieselbe an einen andern geschehe zu *ordonniren*.

XXVII. Obwohl zu wünschen wäre/ daß/ wie einiger anderer Orten/ also auch hier/ die vielfältige *Indossi*rung derer Wechsel-Brieffe/ als aus welcher mehrentheils Verwirrungen und Weitläufftigkeiten zu entstehen pflegen/ gäntzlich abgestellet werdë köṅte/ so will sich dennoch/ da sie bereits in starcken Brauch kommen/ es nicht füglich thun lassen. Wannenhero denn es zwar dabey/ vor diese Zeit/ verbleiben wird; jedennoch sollen die *Indossementen in bianco* hiemit gäntzlich abgeschaffet seyn/ und hingegen völlig ausgeschrieben werden/ mit ausdrücklicher Benennung dessen/ an wem zu bezahlen/ wer den Werth dafür erleget/ auch *exprimi*rung der Zeit und Ortes/ worin die *Contrahen*ten darüber sich geeiniget; In Ermangelung dessen/ ist der *Acceptant* die Zahlung zu leisten nicht schuldig/ sondern mag die Gelder zur Verfall-Zeit Gerichtlich *depon*iren/ biß zu erfolgten rechtmäßigen *Indossement*, oder anderer genugsamen *Legitimation*; es wäre dann/ daß der Einhaber des Brieffes vergnügliche *Caution* leistete/ und dadurch den *Acceptanten* für alle Nachmahnung sicherte/ in welchem Fall die Gelder dem Inhaber abgefolget werden mögen.

XXVIII. Wann nun ein Wechsel-Brieff/ nach erfolgter *Acceptation*, zur Verfall-Zeit nicht bezahlet und gebührend *protesti*ret worden/ so hat der Inhaber und *Creditor* zuforderst seinen *Regreß* an den letzten *Indossi*rer/ von welchem der Wechsel-Brieff ihm zukommen/ zu nehmen und wann er von denselben keine Befriedigung erlanget/ alsdann soll er an den nechst vorhergehenden/ wofern derselbe gutes *Credits* und zahlbar ist und also weiter/ dafern keine andere *expresse Ordre* deßfals eingelauffen/ biß zum Ausgeber des Wechsels/ zurücke gehen und die Bezahlung des Haupt-Stuhls/ *Interesse* und Schadens/ nach Wechsel-Kauff/ wie derselbe zurück gehet/ suchen und/ im Mangel gütlicher Vergnügung/ auf ihn/ seine

ne Bürgen und Unterpfand *executive*, jedoch mit *Crediti*rung des auf den *Acceptanten* habenden Rechts / verfahren.

XXIX. Da aber jemand denjenigen / so *accepti*ret und doch nicht bezahlet / zu erst halten wolte / so ist ihm solches zu thun unverwehret und bleiben sodann alle andere *Interessen*ten / sowohl der Zieher / oder Ausgeber / als ein jeglicher *Indossi*rer / nichts desto weniger / biß zur endlichen Richtigkeit / *in solidum* verhafftet: Doch stehet dem *Creditori* wieder frey / von dem *Acceptant*en abzulassen / den letzten *Indossi*rer in Anspruch zu nehmen / auch anderweit zurück an den *Acceptan*ten zu gehen und sich also der in solchen Fällen sonst zulässigen *Variation* gebührend zu gebrauchen / biß er / wegen *Capitals, Interesse,* Schäden und Unkosten / vollkommlich vergnüget.

XXX. Solte auch einer unter denen *Interessen*ten mit dem Einhaber des Wechsel-Brieffes *accordi*ret haben / ihn mit einem Theil zu vergnügen / sodann sollen alle andere *Interessen*ten / solches *Accords* wegen / auf denjenigen / welcher *accordir*et hat / keinen *Regress* mehr haben; Der Einhaber aber kan seinen Rest fordern und suchen von einem oder dem andern / es sey mit Recht / oder *Accord*, biß er seine volle Bezahlung erlanget.

XXXI. Gleicherweise / wann der Zieher / *Acceptant* und *Indossant* zusammen / oder einer unter ihnen / *fallir*en solte / so mag der Einhaber seine Zahlung suchen / bey wem es ihn beliebet und von einem oder andern so viel empfangen / als er bekommen kan / biß er die Vergnügung des Wechsel-Brieffes / mit Unkosten und Wider-Wechsel / -vollkommen erhalten.

XXXII. Damit aber aller ungebührlicher Wucher vermieden werde / so soll kein *Debitor* schuldig seyn / einiges *Interesse, Lagio* und *Cours* des Rück-Wechsels zu erlegen / wo nicht gnugsam erwiesen / daß an dem Ort / wohin der Brieff *trassi*ret gewesen / der *Creditor* wegen zurück gebliebener Zahlung / anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen und würcklich genommen / sondern / in Ermangelung solcher Bescheinigung / soll allein der rechte Wechsel u. was der

letzte-

letztere Einhaber an Unkosten/ Brieff-*Porto*, *Protest*-Gebühr und ein halb *p. C. Provision* aufgewendet/ gut gethan und solches alles gerechnet werden/ nach dem *Cours*, in welchen der Einhaber den ersten Post-Tag/ nach der Verfall-Zeit/ auf den Zieher hat *retrassiren* können. Wie dann auch der *Trassirer* nicht vor alle Orthe/ dahin sein Brieff verhandelt worden/ sondern nur allein vor den Ort/ dahin er denselben zu bezahlen *remittiret*/ den Wider-Wechsel gut zu machen verbunden.

XXXIII. Bey ereigneten *Fallimenten* und daraus entstandenen *Concursibus* sollen die Wechsel-Brieffe zwar für andere Waaren/ Schulden und *Obligationen* die *Præferentz* haben/ keines weges aber vor Gerichtliche und *speciale Hypothequen*, ingleichen für *privilegirter* und unmündiger Kinder Gelder/ es wäre denn das empfangene Wechsel-Geld *in Individuo* bey dem *Falliten* annoch verhanden/ in welchen Fall es den Vorzug vor allen andern Schulden haben würde.

XXXIV. Da auch jemand Waaren von einem andern zu verkauffen oder zu verwahren in *Commission* empfangen und von denselben hingegen mit Wechsel bezogen worden/ soll derselbige billich auch aus denen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget seyn und demnach/ da bey *Fallimenten* oder sonsten/ die Waaren mit Arrest oder Verboth beleget/ oder mit *Hypothequen* beschwehret wären/ mehr nicht/ als was nach seiner Befriedigung übrig bleibet/ heraus zu geben schuldig/ was aber seine Anforderung betrifft/ für allen andern *Creditoren* / wie sie auch *privilegi*ret seyn möchten/ seinen *Regreß* daran zu behalten befuget seyn.

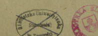
XXXV. Ubrigens sollen/ bey denen *Fallimenten*, Ausländische so wohl/ als Einheimische/ *in Concursum admittiret* werden und gleich denen Hiesigen ihr *Ratum* bekommen/ es sey dann/ daß an andern Orten mit denen Hiesigen es anders gehalten würde. Auf welchen Fall/ *Jure Talionis*, mit solchen Ausländischen eine Gleichheit *observi*ret und keiner zugelassen werden/ noch *participiren* soll/ er beweise dann

dann/ nebenst seiner Anforderung/ auch dieses/ mit beglaubtem Schein seiner Obrigkeit/ daß mit denen Hiesigen derer Orten eine *Paritæt* gehalten worden.

XXXVI. Weil sichs auch zutragen kan/ daß zuweilen die bezahlten Wechsel-Brieffe nicht alsofort von denen/ so das Geld gezogen/ abgefordert oder verleget werden; Als sollen alle Wechsel-Brieffe/ so auf einen *trassiret* worden/ nach Verfliessung 4. Wochen/ nach der Verfall-Zeit/ vor bezahlt gehalten werden/ ungeachtet dieselbe in der Zeit nicht abgefordert worden; ausgenommen die eigene Wechsel-Brieffe/ so einer auf sich selbst ausgegeben/ welche in Jahr und Tag/ von der Verfall-Zeit an/ es sey *protestiret* oder nicht/ *produciret* und die Ausgeber zur Zahlung angehalten werden können. Da aber die *Production* in währender Jahres-Frist nicht geschehe und der *Creditor* seine Klage wieder den *Debitorem* in solcher Zeit nicht anstellete/ so ist dergleichen eigener Wechsel-Brieff hernach gäntzlich erloschen und der *Debitor* dem *Creditori* daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig/ es wäre dann/ daß der *Creditor*, vor Ablauff Jahr und Tags/ mit Tod abginge/ alsdenn dessen Erben/ über das erste/ noch ein gantzes Jahr und Tag/ zur *Production*, Frist haben und der Wechsel-Brieff gültig seyn soll.

XXXVII. Wann auch ein *acceptirter* Wechsel-Brieff verlohren worden und der *Debitor* der Schuld geständig ist/ so soll wieder denselben zwar ebenfals nach Wechsel-Recht verfahren/ derjenige aber/ so das Geld zu empfangē hat/ zuvor gnugsame *Caution* zu leisten/ daß er auf seine Unkosten den *Debitorn* gegen Männiglichen/ dieses gehobenen Geldes wegen/ vertreten wolle/ angehalten werden.

XXXVIII. Und dieses vorgeschriebene Wechsel-Recht soll nicht allein unter denen Kauff- und Handels-Leuten/ sondern auch unter allen denenjenigen statt haben/ so Wechsel-Brieffe von sich stellen und sich derselben/ es sey unter was *Prætext* es wolle / bedienen/ sie mögen seyn von was *Condition* und Stand sie wollen. Wie denn auch so wohl ledige/ als verehlichte/ Frauens-Personen dem-



selben unterworffen seyn sollen/ wenn sie entweder ihre eigene und zwar/ so viel die Ehe-Frauen betrifft/ für sich/ ohne ihre Ehe-Männer/ absonderliche Handlungen führen/ oder die Ehe-Frauen denen Geschäfften ihrer Ehe-Männer fürstehen/ ob es gleich ohne Vollwort des Ehelichen oder anderen *Curatoris*, und sonder Erinnerung ihrer Weiblichen *Privilegien* und anderer Rechts-Wohlthaten/ geschiehet.

XXXIX. Desgleichen werden auch Minderjährige/ so das Ein und Zwantzigste Jahr ihres Alters noch nicht hingeleget/ hierunter begriffen/ dafern dergleichen Leute bereits eigene Handlung treiben und ihren eigenen Geschäfften fürstehen/ oder auch mit andern in *Mascopey* sind. Diejenigen aber/ welche noch an des Vaters Tisch und unter Väterlicher Gewalt leben/ dannenhero vermuthlich keinen Handel noch Wechsel treiben/ wann sie gleich Wechsel-Brieffe vor sich selbst ausgestellet oder *acceptiret* hätten/ mögen sich/ wider solche Wechsel-Brieffe und darinnen enthaltene Schuld/ als ein *mutuum palliatum*, mit dem *SCto Macedoniano* schützen.

XL. Und damit denen Kauff-Leuten/ auch zu andern ihren *Prætensionen* und Forderungen/ so nicht in Wechseln bestehen/ desto schleuniger verholffen werden könne und sie bey ihren Schuld-Büchern/ wann sie auf selbige allein es wolten ankommen lassen/ nicht fernere vielfältige Weitläufftigkeiten künfftig zu besorgen haben mögen/ so werden diejenigen/ so ihre Waaren auf Zeit verkauffen/ von allen/ denen sie über zehen Thaler an Waaren *creditiren*/ eine kurtze *Obligation* forderen/ welche sie auch unverweigert zu geben schuldig seyn werden/ worinnen die Summa der *creditirten* Schuld/ sambt Zeit und Ziel zur Bezahlung/ gesetzet/ etwa folgenden Inhalts:

JCh Endes Unterschriebener bekenne hiemit/ daß ich von N. N. vor = = = Fl. = = = Gr. tüchtige Waaren gekaufft/ welche ihm/ oder an seine *Ordre*, richtig auf = = zu bezahlen verspreche. Dantzig/ den = =

Sol-

Solche *Obligation* nun soll/ als eine klare Schuld-Verschreibung/ dergestalt angesehen werden/ daß/ nach Verlauff der darin angesetzten Zeit/ dem *Debitori*, wenn kein sonderlich beweißlicher Verdacht wider denselben aufzubringen/ zwar noch eine Sechswöchige Frist zur Zahlung/ gegen Erlegung 1. *pro Cent* vor solche Sechs Wochen/ wohl zu gönnen und solches auf die *Obligation* zu verzeichnen/ nach Verlauff selbiger Sechs Wochen aber die *Obligation* denen Wechsel-Brieffen gleich zu achten und *executive* nach Wechsel-Recht darauf zu verfahren seyn wird.

XLI. Weil auch die *Assignationes* offt viel Streites verursachen und die hin und her *Assignir*ung dem Handel und Wandel hinderlich ist; Als soll/ wann die Wechsel-Brieffe mit *Assignation*en gezahlet werden/ niemand eine *Assignation* länger/ als biß in den dritten Tag/ bey sich zu behalten verbunden seyn/ sondern/ wann in währender Zeit/ die *Assignation* durch die erste oder andere Hand nicht gezahlet worden/ so soll der Einhaber Recht und Macht haben/ dieselbe seinen Mann/ von dem er sie empfangen/ zurück zu geben und von ihm die Zahlung zu fordern/ nach Inhalt des ersten *Articuli*. Wäre nun der *Debitor* ein guter Mann und schöppete dennoch die Zahlung/ so soll er dafür 2. *pro Cent, pœnæ loco*, der Erb-Wette zu erlegen verfallen seyn.

XLII. Was endlich die *Formam Processus* an sich selbst belanget/ so soll derjenige/ welcher besprochen wird/ zwar durch einen Amts-Diener/ auch auf einen ausserordentlichen Rechts-Tag und dem Amte beliebige Stunde *adcitir*et werden/ es wäre denn/ daß man ihn/ der Flucht halben/ aus gnugsamen Vermuthungen/ verdächtig hielte/ in welchem Fall/ ohne vorhergehende *Citation*, auf Ansuchen und Schadloß-Haltung des Klägers/ er *arrestir*et/ oder aber gefänglich angenommen werden kan; Doch aber ist er schuldig/ auf die erste ergangene mündliche Ladung/ vor dem Richterlichen Amte (oder/ da er ausser der Stadt unter derselben *Jurisdiction* wohnhafft wäre/ vorm *Vice-Præsidir*enden/ oder andern Bürgermeisterlichen Aem-

tern)so fort/bey Vermeidung willkührlicher Straffe/in Person zu erscheinen. Da er aber/ ohne erhebliche Ursache/ aussen bliebe/ auch auf fernere *Citation* dennoch nicht erschiene/ soll er/ ohne Ansehen der Person/ durch die Amts-Diener angenommen/ und also dingfestig gemacht werden. Da dann die Partheyen selbst/ ohne *Procuratores* oder anderwärtigen Beystand/ es wolte denn das Amt einen *Procuratorem* oder dergleichen Beystand/ *pro Qualitate Causæ & Personarum*, gestatten/ die Sache mündlich verzuragen schuldig/ demnach Kläger seine Klage mündlich zu *proponi*ren und der Beklagte gleichfals mündlich darauf richtig zu Haupt-Sachen/ *sub pœna confessi & convicti*, zu antworten/ seine Hand alsofort zu *recognosci*ren/ oder endlich zu *diffiti*ren/ wiedrigen fals dasselbige *pro recognita* gehalten werde/ gewärtig seyn; da er auch etwas erhebliches einzuwenden hätte/ solches *in continenti* beyzubringen/ und/ohne allen Verzug und einige Frist/ darzuthun gehalten seyn wird/ das Amt aber wird/ nach befundenen Sachen/ den Beklagten zur baaren Bezahlung/ oder annehmlichen genugsamen *Caution*, mit Pfand oder Bürgen/ *condemni*ren und die *Execution* innerhalb drey Tagen vollziehen; übrigens/ da Beklagter nicht so viel *in bonis* hätte/ auch anderwärtige anständige *Caution* nicht *præsti*ren könte/ oder sonst der Flucht halben gnugsam verdächtig wäre/ ihn in die Hafft bringen lassen. Dessen soll alles und jedes/ was von denen Partheyen mündlich beygebracht und von dem Amte befunden worden/durch den Unter-Richter/ oder Amt-Schreiber/ richtig *connotir*et und denen Amts-Büchern einverleibet werden.

XLIII. Da aber irgend eines derer Parte/ von dem verlautbaretem endlichem Ausspruche/ *ad secundam Instantiam provoci*ren würde/ in solchem Falle wird zwar der *Appellation* zu *deferi*ren/ jedoch *Judici primæ Instantiæ* unbenommen seyn/ungehindert der *interponi*rten *Appellation*, mit oder ohne *Caution* des Klägers/ wieder den *condemni*rten Beklagten die *Execution* zu vollziehen. *In secunda Instantia* aber soll so fort *prima Die Juridica* der *Appellant* seine *Appellation*,

tion, nicht allein/ vermittelst Auffschaffung derer *Actorum primæ Instantiæ, introduciren*/ sondern auch/ ohne alle *Provocation* zu mehreren Beweisen/ in demselben *primo Termino* entweder bey denen *Actis primæ instantiæ* es gelassen/ oder auch/ doch nur mündlich und kürtzlich/ *justificiret* werden. Da dann in E. Raths Belieben stehen wird/ mit ehestem in der Sachen zu verabscheiden und das Urtheil *publiciren* zu lassen. Von welchem keine weitere *Appellation*, als die in dergleichen Sachen unzuläßig/ auch *per speciale Diploma* jetzo Glorwürdigst regierender Königl. Majest. zu Pohlen AUGUSTI II. Unsers Allergnädigsten Königs und Herren/ *de dato Varsaviæ 18. Mensis Julii 1698.* welches auch durch ein neuliches *Decretum Regium confirmiret* worden/ bey Straffe *quingentorum Aureorum Ungaricalium*, womit auch dieselben/ welche dergleichen *Appellationes opera sua* zu *promoviren* sich gelüsten lassen/ angesehen werden sollen/ höchst verboten ist/ wird *interponiret*/ weniger *admittiret* und nachgegeben werden können/ sondern es soll der Sachen/ durch unverzögliche würckliche *Execution*, ein schleuniges gebührendes Ende gemacht werden.

Publiciret den 8. *Martii*, 1701.

BANQVEROUTER-Ordnung.

Nachdem die Löbl. Ordnungen bereits zu mehrmahlen bedacht gewesen/ daß derer verdorbenen Kauffleute und *Banqverouter* gefährlichem und betrüglichem Handel/ da sie öffters durch ihren übermäßigen Pracht/ unordliches Leben/ nachläßige Abwartung ihrer Geschäffte/ unrichtige ja wohl gar unterlassene Haltung ihrer Kauffmanns-Bücher/ und andere Wege/ viele um ihr Vermögen bringen/ gesteuret/ und dieselben allhier in der Stadt nicht geduldet/ auch/ nach Befinden/ zu gebührender Straffe gezogen werden möchten; Als haben Dieselbe/ aus oblie-

gender Vorsorge/ auf hinlängliche Mittel und Wege/ wodurch die-sen zeithero so vielfältig auch öffters muthwillig gemachten und zu nicht geringem Schaden des *Commercii* auch Bekränckung vieler ehrlichen Leute gereichenden *Fallissimenten*, gesteuret werden könne/ bedacht seyn/ und zu solchem Ende/ nach dem Löbl. *Exempel* anderer Orten/ folgende *Banqueroutier*-Ordnung *publiciren* lassen wollen/ über welche ins künfftige steiff und vest soll gehalten werden.

§ I.

Wie nun zum ersten so wohl die Billigkeit erfordert/ als auch einen Jeden sein Gewissen dahin verbindet/ daß er ein mehrers/ als er wieder zu bezahlen vermögend/ nicht aufborge/ noch auch vor-nehmlich anderer Leute Geld liederlicher/ unachtsamer und boß-hafftiger Weise verthue und durchbringe; Also haben alle und jede zuforderst dahin zu sehen/ daß sie nicht über ihren Stand sich halten/ allen *Luxum* vermeiden/ auch denen Jhrigen dergleichen nicht gestatten/ sowohl im übrigen allerseits sich dergestalt/ damit sie nicht durch Nachläßigkeit um das Jhrige gebracht und mit ihnen andere in Schaden gesetzet werden mögen/ behutsam aufführen/ absonderlich die Kauff- und Handels-Leute/ die aufge-nommene Gelder/ durch übele *Administration*, oder unnöthigen und überflüßigen Aufwand nicht verschwenden: Gestalt sie wi-drigenfals/ nach Befinden/ als betrügliche *Decoctores* angesehen und bestraffet werden sollen. Jedoch werden diejenige Kauff- und Handels-Leute/ sowohl andere/ so zu Treibung ihrer *Pro-fession*, oder Beförderung ihrer Nahrung/ zumahlen beym Anfan-ge und Aufrichtung derselben/ *Credit* zu machen genöthiget sind und ihre Sachen sonst mit gebührendem Fleiß/ Ordnung und Vorsichtigkeit *tractiren*/ wann sie hernach/ ohne ihr Verschulden/ durch Unglücks-Fälle in Abnehmung gerathen/ ungeachtet sie ein mehrers/ als sie Vermögen gehabt/ erborget/ hierunter so schlechterdings nicht zu verstehen seyn.

§ II.

§ II.

Woferne aber jemand/ weß Standes/ Geschlechts oder *Condition* er sey/ insonderheit ein Kauff- und Handels-Mann / dergestalt in Abfall der Nahrung käme / daß sein Vermögen zu Befriedigung dero Gläubiger nicht hinlänglich: So soll dennoch ihme deswegen außzutreten und flüchtig zu werden keines weges zu gestatten seyn; sondern es hat derselbe sich zuforderst bey dem Herrn *Præsidenten*, damit derselbe die unten erforderte und sonst gehörige Anstalt treffen könne / anzugeben / und seinen Zustand zu eröffnen / die Ursachen / warum er in solchen Abfall gerathen / anzuzeigen / auch eine richtige *Specification* sowohl seines Vermögens und habenden Forderungen / als auch seiner sämbtlichen Schulden und *Creditorum*, wie er alles auf Erforderen eydlich bestärcken kan / zu übergeben / zugleich auch vermittelst Endes anzugeloben / daß er / biß zu endigung der Sachen / sich nicht ausser der Stadt unangemeldet hinweg begeben / noch vielweniger aber etwas an aussen stehenden Schulden weiter einheben / oder von seinen *Effecten* veräussern / einigen seiner *Creditorum* dieselbe *in solutum* geben / oder sich sonsten des geringsten anmassen noch einen derer *Creditorum* vor dem andern befriedigen / oder ihm in andere Weise *gratificiren* wolle.

§ III.

Wann nun von denselben diesem allen ein Genügen geleistet worden / so wird dem Herrn *Præsidenten* frey stehen / denselben wieder seine *Creditores*, auch die *Cambiales*, wenn nur noch nicht eine gebothene *Execution* über denselben erhalten worden / nach der Sachen Beschaffenheit / auf 1. 2. biß 3. Monate / Sicherheit und ein Geleite / ungeachtet er dessselben in der Verschreibung sich begeben hätte / zu ertheilen. Denn ob man wohl den Lauff des Wechsel-Rechts aufzuheben / oder demselben einigen Abbruch zu thun / nicht gemeinet ist / so findet man dennoch um so viel

weniger Bedencken / solches auf dergleichen kurtze Zeit *suspendiren* zu lassen / als es in der That zu derer sämtlichen *Creditoren* selbst eigenem Besten gereichet / damit inzwischen untersuchet werden möge / wie es mit der *Massa bonorum* beschaffen und ob solche / den Schuldner zu retten / zulänglich / oder die Sache sonst / mit derer *Creditoren* Bewilligung / durch Güte gehoben werden könne / als wodurch nicht allein viele Leute einiger massen bey *Credit*, welcher sonst / durch allzugrosse Ubereilung / auf einmahl über den Hauffen geworffen würde / zu erhalten / sondern auch die *Creditores* von einem beschwerlichen *Concursu* zu befreyen und folglich das gantze *Commercium* zu befördern.

§ IV.

So bald nun der Herr *Præsident* Jemanden ein Geleit wird ertheilet haben / wird er zugleich die angegebene *Creditores*, oder doch die vornehmsten derselben / die nemlich das Meiste zu fordern haben / beschicken und sie erinnern / daß sie ungesäumt tüchtige / unverdächtige Personen / welche / wo möglich / nicht mit unter den *Creditoren* seyn / zum Vorschlage bringen mögen / die von E. E. Rath zu *Curatoren* des Bœdels mögen können benant / auch ihnen / nach Gelegenheit / eine billigmäßige Vergeltung bestimmet werden / welche auch bey E. E. Gerichte zu bestätigen seyn und folglich die gäntzliche *Administration* der Güther des Schuldeners über sich nehmen werden / wie auch des Schuldners übriges Vermögen und *Effecten* auch aussenstehende Schulden zu untersuchen verpflichtet seyn sollen. Da dann auch dieselbe die *Creditores*, so viel möglich / wenn sich fünde / daß der *Debitor* grössesten Theils *solvendo* wäre / zu einem *Remiss* oder zulänglicher Nachsicht zu *disponiren* suchen werden / jedoch also / daß einem jeden derer *Creditoren*, besonders aber denen *Creditoribus privilegiatis*, frey bleiben möge / sich in den *Accord* zu begeben / oder nicht; daferne aber solche Schwürigkeiten hiebey vorfallen möchten / welche sie

vor

vor sich selbst nicht solten heben können/ insonderheit wenn ein oder ander *Creditor* eine *Præferentz*, wegen seiner Schuld-Forderung/ vor denen übrigen *prætendir*en solte/ werden sie solches an die E. E. Gerichte gelangen lassen/ welche/ entweder durch gütlichen Vergleich oder rechtliche Entscheidung/ die Parten auseinander zu bringen/ Ihnen werden angelegen seyn lassen; Wie denn auch dem Schuldner/ daferne er durch richtige Urkunden oder sonst darthun könte/ daß er aus unversehenen/ ohne seine Verwarlosung/ entstandenen unglücklichen Zufällen/ als wegen erlittenen Brandes/ Schiffbruchs/ fremder *Falliment*en/ böser Schulden/ grosser Diebstähle und dergleichen/ in Abfall der Nahrung gerathen/ nach Befinden/ durch Ertheilung weiteren Anstandes und *Præsidiren*den Geleites/ oder sonst geholffen werden/ auch dieses alles dem Schuldner an seinem ehrlichen Nahmen unschädlich seyn soll. Inmassen denn mit denen andern in Schulden verfallenen Personen/ so nicht Kauff- und Handels-Leute/ es ebenmäßig also zu halten und deren Güther und übriges Vermögen/ durch bestätigte *Curatores*, sollen untersuchet und *administrir*et werden. Wie denn auch zu solchem Ende hiemit zu Erspahrung der Unkosten verordnet wird/ daß/ da ein Schuldner ein Hauß/ Garten/ oder ein Kauffmann einen Krahm/ Keller und dergleichen/ auf mehrere Jahre gemiethet hätte/ bey ereignendem *Falliment* die Miethe nicht länger/ als zu nechstfolgenden Ostern/ oder *Michaëlis* und zwar/ wenn das *Falliment* vor Ostern sich zutrüge/ die Miethe biß *Michaëlis*, da es aber vor *Michaëlis* geschehe/ biß Ostern des künfftigen Jahres *continuir*et werden solle; Was aber die Speicher und derselben Räume/ als auch die Holtz-Höffe anbetrifft/ würde deroselben Miethe auf den dem *Falliment* nachstfolgenden und sonst in der Räumungs-Ordnung allbereits angesetzten *Termin* des letzten *Martii* zu Ende lauffen. Jedoch werden die *Curatores* des *Bœdels* die Miethe allezeit ein halbes Jahr vorhero dem Vermiether ordentlich auffagen zu lassen gehalten seyn.

§ V.

So wie übrigens ein Schuldner/ welcher seinen *Creditoribus* völlig gerecht zu werden nicht im Stande und dennoch mit keinem Geleite versehen ist/ gewärtig seyn muß/ daß wenn die *Creditores* ihm nicht nachsehen/ oder auch unter der Hand sich mit ihm vergleichen wollen/ sondern er/ Schulden halber/ bey dem Amte/ an welches es gehöret/ besprochen wird/ wieder seine Güter und Person/ laut Vorschrifft der Rechte/ wird verfahren werden: Also wird auch denen Schuldnern/ welche lieber *bonis cediren* wollen/ frey stehen/ bey denen E. E. Gerichten sich deßfals zu melden. Solte auch jemand mit Königl. *Moratoriis* sich zu schützen bedacht seyn/ so wird er derselben/ vermöge dieser Stadt Rechten und *Privilegien*, nicht anders zu geniessen haben/ als wann er vorgängig bey E. E. Rath ein unterthänigstes *Intercessions*-Schreiben an Jhro Königl. Majest. Unsern Allergnädigsten König und Herren/ in welchem zugleich von den Ursachen seines Unvermögens muß *attestiret* werden/ wird erhalten haben/ dergleichen *Intercessionales* aber Niemanden/ ohne vorgängige Untersuchung seiner bißherigen Aufführung und dessen/ was ihm begegnet/ ertheilet werden.

§ VI.

Würde aber ein Schuldner die Flucht zu ergreiffen sich unterstehen/ so werden nicht allein alle seine *Effecten*, Güther und Waaren/ auf *Instantz* und Anweisung eines oder mehrerer *Creditorum*, ohne Säumniß/ von denen Richterlichen Aemtern/ gegen *moderate* Unkosten/ zu *arrestiren* und zu versiegeln seyn/ sondern es wird auch E. E. Rath/ und zwar nach Beschaffenheit derer Umstände/ *ex officio*, allen Fleiß anwenden/ der Person des flüchtigen *Debitoris* habhafft zu werden/ theils durch ausgeschickte Steck-Brieffe/ mit Benennung seines Nahmens/ Beschreibung seiner *Statur*, Ansehens/ und was ihn sonst kentlich machen

chen kan/ theils auch/ da man Nachricht hätte an was für einen fremden Ort er sich begeben/ durch *Requisitoriales* an selbigen Orts Obrigkeit/ um Sie zu ersuchen/ daß der flüchtige Schuldner zur Hafft gebracht und nachmahls ausgeliefert werde. Wie denn die Stadt der Hoffnung lebet/ es werde jede auswertige *Potentz* und Obrigkeit/ nach Anleitung der allgemeinen Rechte und zu Handhabung der Gerechtigkeit/ sich hierinnen geneigt und willig erfinden lassen und daß diese löbliche *Intention* und der abgezielte gute Zweck/ zu Verhütung dergleichen boßhafften Unternehmens/ erreichet werden möge/ ihres Ortes alles beyzutragen nicht ermangeln; Dagegen diese Stadt denenselben ein gleiches bey ereignenden Fällen wiederfahren zu lassen erbötig ist und sich hiemit anheischig machet.

§ VII.

Nicht minder sollen über die ausgegebenen Steck-Brieffe/ oder gewöhnliche *Requisitorialien*, zu gleicher Zeit/ die ausgetretene *Debitores edictaliter*, durch öffentlichen Anschlag an den Königl. *Arthus*-Hoff/ binnen 3. Monaten/ *sub pœna infamiæ* und anderer in dieser *Banqverouter*-Ordnung gesetzten Straffen/ zu erscheinen *citiret* werden: Gestalt denn auch denenselben/ wenn sie sich hierauf einfinden/ solches zur Minderung der sonst verdienten Straffe gereichen soll.

§ VIII.

Daferne aber der Schuldner/ weder durch die ausgelassene Steck-Brieffe und *Requisitoriales* zu erlangen/ noch in dem gesetzten *Termino* auf die ergangenen *Edictales* sich *sistiret*/ so ist er/ wegen seiner Flucht/ vor einen boßhafften/ muthwilligen *Banqverouti*-rer und Ehrloß zu achten und soll aller Rechts-Wohlthaten/ welche sonst unglücklichen Schuldnern zu statten kommen können/ verlustig seyn/ und dieses alles durch abermahligen öffentlichen Anschlag bekant gemacht/ auch / woferne er nachmahls

zur Hafft gebracht würde/ wieder ihn mit *Inquisition*, damit er mit denen im 10den §. gesetzten Straffen beleget werden könne/ ohne allen weitern Anstand verfahren und dargegen keine *Praescription* oder Verjährung statt finden.

§ IX.

So soll auch keinem *per Mandatarium* zu erscheinen vergönnet seyn/ sondern er allezeit in Person sich einfinden. Dafern er aber/ durch Kranckheit oder andere unvermeidliche Hinderungen und vorgefallene Ehehafften/ binnen der in der *Citation* gesetzten Zeit/ zu erscheinen erweißlich abgehalten würde/ so soll er zwar mit seinen billigen *Exceptionen* annoch kürtzlich gehöret werden/ er ist aber nichts destoweniger die Ursachen seines Aussenbleibens/ noch vor Ablauff der in der *Citation* gesetzten Zeit/ schrifftlich anzuzeigen und genugsam zu *dociren* schuldig; Wiedrigenfals und dafern auch gleich der *Debitor*, nach verflossenen *Termin*, sich wieder einfünde/ so soll es doch bey dem/ was solcher Gestalt einmahl/ sowohl wegen dessen Person als wegen desselben Vermögens/ Gerichtlich veranstaltet und erkant/ oder auch dißfals öffentlich *notificiret* worden/ seyn unveränderliches Bewenden haben und darwider *exceptio restitutionis in integrum*, oder einige andere/ wie sie Nahmen haben mögen/ im geringsten nicht *attendiret* noch gesprochen werden.

§ X.

Es sollen aber diejenige *Banqverouter*, so nicht durch die §. IV. angezogene/ oder andere Unglücks-Fälle/ sondern durch ihr eigenes Verschulden/ in Abfall ihrer Nahrung gekommen/ wes Standes/ Geschlechts oder *Condition* sie seyn mögen/ &c. &c. Gerichte dieser Stadt übergeben werden/ welche/ denen *Creditoribus* zu gute/ gleich einen *Concursum* anstellen werden und des *Falliten* seine noch verhandene Güter unter denen *Creditoribus*, nachdem ein Jeglicher derselben sein Recht oder Vor-Recht wird erweißlich ma-

machen können / *per Sententiam* vertheilen; Die boßhafften *Falliten* aber / daferne auch über dieses die *Intention*, die *Creditores* zu *defraudiren* / sich klar dadurch an den Tag legte / daß der *Debitor*, da er bereits nicht mehr *solvendo* gewesen / in solcher Absicht neue Schulden gemacht / oder Gelder / Waaren und dergleichen / auf die Seite gebracht / oder mit einem oder dem andern / *in fraudem reliquorum Creditorum, colludiret*; Oder da der *Debitor* die Bücher nicht richtig gehalten / solche verfälschet / oder mit sich hinweg genommen / falsche Wechsel-Brieffe / oder andere *Documenta* und *Contracte* gemacht / oder sein Vermögen mit Wissen fälschlich angegeben / ingleichen seine Güter und *Effecten* kurtz vor seinem Austrit gefährlicher Weise veräusert / oder wohl gar unter dem Werth verschleudert / denen Seinigen / oder guten Freunden / selbige oder das daraus gelösete Geld zugewendet / oder sonst auf die Seite geschaffet und unterschlagen: Und / da er noch hierüber kurtz vor seiner Flucht Gelder auf- und mit sich genommen / wird er / *prævia Sententia declaratoria* E. E. Gerichts / daß er vor einen boßhafften *Banqueroutirer* anzusehen sey / sogleich seines Bürger-Rechts bestanden / auch mit irgend einem Lehne an hiesigem Orte bedacht zu werden unfähig seyn. Hiebenebenst wird E. E. Gericht / nach Beschaffenheit der Umstände des *Falliments* und Befinden der Grösse des *Doli*, solch einen muthwilligen *Falliten*, mit Verlust seiner Ehren / Gefängniß / Zucht-Hause / Stellung an den Pranger / Verweisung / auch / nach Bewandniß / höheren Straffen / andern zum Exempel / belegen / damit solcher gestalt das Böse abgethan und die denen redlichen Kauff-Leuten gebührende Hochachtung vermehret werden möge. Jedoch soll dieses / alles und sonderlich was wegen der *infamie* in diesem §. verordnet / des Schuldners und *Falliten* Kindern / Wittib und Erben / wie ohnedem Rechtens ist / an ihren Ehren unschädlich seyn.

§ XI.

§ XI.

Daferne Jemand von einer vorhabenden Flucht eines *Debitoris* gegründete Wissenschafft hätte und davon gehörigen Ortes erweißliche Anzeigungen beybrächte/ damit diesen bösen Fürhaben in Zeiten könte vorgebeuget werden/ so soll dem Angeber/ nebst Verschweigung seines Nahmens/ ein *Recompens* dafür gegehret werden. Würde sich aber Jemand unterstehen/ einen dergleichen boßhafften Betrüger/ auf eine oder die andere Weise/ in seinen unverantwortlichen Vornehmen/ behülfflich zu seyn/ oder einige ihm zustehende Waaren wissentlich zu verheimlichen/ ihm bey der Flucht an die Hand zu gehen/ oder auf andere Weise mit ihm zu *colludiren* und sich seines Unternehmens theilhafftig zu machen/ der soll/ wenn er auch gleich von des *Debitoris* nächsten Anverwanden/ Haußgenossen und dergleichen wäre/ nach Beschaffenheit derer mit einlauffenden Umstände/ auch wohl gar mit Landes-Verweisung/ oder Zucht-Hause/ bestraffet werden.

§ XII.

Diese Verordnung/ wieder die *Banqueroutirer*/ hat E. E. Rath/ aus Schluß sämbtlicher Ordnungen dieser Stadt/ *publiciren* und zum Druck befordern lassen wollen/ damit Alle und Jede in dieser Stadt gewarnet seyn mögen/ sich klüglich aufrichtig und vorsichtig im Handel und Wandel aufzuführen/ um allen daraus folgenden Schaden und sonst entspringende Straffen zu vermeiden. Dantzig/ den 25. *April, Anno* 1731.



Copia,

Der gewöhnlichen *Formularien* sowohl einer *Edictal-Citation*, als auch/ auf die darin *comminirte Infam-* Erklärung/ erfolgten *Execution.*

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Dantzig/ thun hiermit kundt und zu wissen/ daß Wir in Erfahrung gekommen/ was Massen *N. N.* ausgetreten ist und sich/ zum Nachtheil seiner *Creditoren*/ in ein frembdes Gebieth begeben hat; Wann nun/ vermöge des §. *VII.* der von sämbtlichen Löblichen Ordnungen beliebten und unterm 25. *April* des *An.* 1731. Jahres durch den Druck *publicirten Banqverouter*-Ordnung dergleichen ausgetretene *Debitores edictaliter* / durch öffentlichen Anschlag an den Königl. *Arthus*-Hoff binnen 3. Monaten / *sub pœna infamiæ* und anderer in der *Banqverouter*-Ordnung gesetzten Straffen/ zu erscheinen *citiret* werden sollen. Als *citiren*/ heischen und laden Wir euch *N. N.* Krafft dieses *Peremptorie*, daß ihr/ innerhalb 3. Monaten von *dato* an/ euch in die Stadt verfüget/ beym *Præsidirenden* Amte meldet/ Eure Einrede und Entschuldigungen/ so ihr etwa haben möget/ beybringet und ferneren Bescheides abwarten sollet/ mit dem Anhange/ fals ihr nicht erscheinet/ daß/ laut bemelter *Banqverouter*-Ordnung/ wieder euch/ als einen boßhafften *Falliten*, verfahren werden soll/ wornach ihr euch zu richten. Uhrkundlich auch der Stadt hierunter angedruckten Insiegel bekräfftiget. Gegeben auf Unsern Rath-Hause/ den *N*



Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Dantzig/ thun kundt und zu wissen / demnach *N. N.* nach seinen Aus-

Austritt/ auf die an den Königl. *Arthus*-Hoffe den *N.* angeschlagene *Edictal-Citation* weder erschienen/ noch auch einige erhebliche Ursach/warum er nicht erscheinen können/ beygebracht/ als wird hiemit obbemelter *N.N.* vermöge des §. *VIII.* hiesiger *Banquerouter*-Ordnung / für einen boßhafften / muthwilligen *Banquerouter* und Ehrloß erkläret und soll aller Rechts-Wohlthaten/ welche sonst unglücklichen Schuldnern zu statten kommen können/ verlustig seyn/ auch/ woferne er künfftig zur Hafft gebracht würde/ wider ihn mit *Inquisition*, damit er mit denen im §. *X.* bemelter *Banquerouter*-Ordnung gesetzten Straffen beleget werden könne/ ohne allen weitern Anstandt/ verfahren werden und soll dargegen keine *Præscription* oder Verjährung statt finden; Uhrkundlich mit der Stadt hierunter angedruckten Insiegel bekräfftiget; Gegeben auf Unsern Rath-Hause/ den *N.*

(L.S.)



❀❀ † ❀❀

Die vorstehende Willkühr ist An. 1597. den 15. Jun, publiciret und An. 1599. den 2. Aprilis revidiret worden. Nachdem nun selbige zum Druck befördert/ so hat man bey der Collation, mit einem andern Exemplari, folgendes zu corrigiren gefunden.

Corrigenda.

Pag. 8. lin, 5. Gebiethe oder/ setze nach dem Worte/ Stadt. p. 9. l. 3. bezahlen/setze für/ behalten. p. 10. l. 8. verbaueten/ für/unbebaueten. p. 11. l. 12. befinden/ für/ befunden. p. 25. l. 5. Außzüge/ für/ Außzeugniß. ib. l. 11 Daselbst soll man auch des Haupt-Urthels in derselben Sache erwarten/ deucht sich aber jemand mit einem Bey-Urthel beschweret/ setze alles dieses nach dem Worte/ ist. ib. l. 12. Urthel/ für/ Articul. ib. l. 27. sich/ für/ sie. p, 26. l. 25. Vorholung/für/ Verhölung. p, 27. l. 5. Beendigung/ für/ andere Bedingung. p. 28. l. 13. Zügen/ für/ Zeugen. ib. l. 14. Züge/ für/ Zeugen. ib. l. 15. Zügen/ für/ Zeugen. p. 29. l. 5. des Landes/ setze nach dem Worte/ Einwohnern. ib. l. 13. nebst dem verfessenen Zinß/ setze nach dem Worte/ sey. p. 30. l. 29. das Erbe ohne alle Mittel räumen solle und also der Stroh-Wisch das folgende halbe Jahr/ setze nach dem Worte/ Jahres. p. 31. l. 22. oder/ setze nach dem Worte/ bewohnen. p. 32. l. 16. vor/ für von. p. 33. l. 14. und/ setze nach dem Worte/ Kirchen. p. 35. l. 9. 15/ setze nach dem Worte/ Articul. p. 37. l. 31. und den Arrestanten/ setze nach dem Worte/ gehen. p. 40. l. 22. Bürgerding/ für/ Bürding. p. 42. l. 15. Waaren/ für/ wären. ib. l. 20. Creditorn, für/ Criditorn. p. 43. l. 17. setze 2. für 3. ib. l. 19. Appellation, für/ Appellatien. ib. l. 25. 3. für/ 2. ib. l. 30. wann/ setze nach dem Worte/ ingleichen. p. 46. l. 23. Creditor, für/ Crrditor. p. 50. l. 12. wie sonst in andern Erb-Käuffen/ setze nach dem Worte/ offen. p. 52. l. 19. gehegten/ für/ gelegten. p. 54. l. 14. Raths-Erb-Buch/ für/ Raths-Buch. p. 58. l. 1. Acht/ setze nach dem Worte/ Todschlägern. p. 60. l. 2. ihn achterfolget/ für/ in Acht gefallen. p. 63. l. 12. muß das Wort/ und/ weggelassen werden. p. 67. l. 5. Fähigen/

für/

❁❁ † ❁❁

für/ fehligen. p. 68. l. 1. als/setze nach dem Worte/ wenig. p. 70. l. 21. aussen/ für/ auß den. p. 74. l. 13. noch/ für/ nach. ib. l. 27. oder wie es die E. Wette nach Gelegenheit der Person und des Vermögens weniger aberkennet/ setze nachdem Worte/ Marck. p. 76. l. 13. andere Länder/ für/ ihre Lande. ib. l. 25. Bürger/ für/ Büger. p. 90. l. 21. 8. für 7. und 7. für 5. p. 92. l. 3. an statt/ und von dem Berg drey Schillige/ von dem Köhler/ setze/ von dem Bürger/ und drey Schillinge von dem Köhler. p. 94. l. 15. vier Wochen/ für/ Wochen. ib. l. 17. nach dem Worte Stadt/ setze/ Vorstadt und alten Stadt. p. 95. l. 18. Küchen/ für/ Kühn. p. 96. l. 22. 23. 29. Parchen/ für/ Porten. p. 99. l. 15. Fenster-Geld/ für/ Verster-Geld. ib. l. 30. Roff-Wolle/ für/ Stoff Wolle. p. 102. l. 32. Holtz-Messer/ für/ Holtz-Meister. p. 103. l. 8. Holtz-Messer/ für/ Holtz-Meister. p. 106. l. 8. oder Steinweise/ setze nach dem Worte/ Summen. p. 111. l. 25. abgesezten/ für/ unbesezten. p. 112. l. 12. die Beschädiger oder fremde Meckeler sollen alle mahl/ wenn sie bey der E. Wette überwiesen/ zehn guter Marck bestanden seyn/ setze nach dem Worte/ werden. p. 113. l. 25. 5. für/ 50. p. 119. l. 28. hiesig-Talch/ für/ Licht-Talch. p. 127. l. 32. Zwey/ für/ Drey.

Das nachstehende ist *An.* 1599. d. 2. *Apr.* bey der *Revision*, *ratione* der Willkühr von *An.* 1597 d. 15. *Jun.* annoch heraus gekommen.

Wo auch jemand der da Hanseeisch gebohren/ und mit Weib und Kindern aus Hanseeischen Oertern anhero komt/ auf einen Kauffmann das Bürger-Recht gewinnen wolte/ der mag deßfalß wohl bey der Ehrbahren Wette/ wie gebräuchlich erscheinen/ doch soll er vorgängig/ ehe ihm der Zettel gegeben wird/ an E. E. Raht genommen werden/ daselbst nach untersuchter Gelegenheit der Person/ *item* des Ohrts daher er abgezogen/ und seines Verhaltens/ er des Bescheides soll zu gewarten haben; Jngleichen soll es gehalten werden/ mit gebohrnen Hanseeischen/ die sich zwar aussen Hanseeisch beweibet/ aber in einer Hansee-Stadt zu Bürger-Recht ihre Wohnung gehabt und behalten/ hergegen wer sich aussen Hanseeisch beweibet/ und häußlich niedergelassen/ auch daselbst Bürger geworden/ der soll an alle Ordnungen verwiesen werden.

❁ ❁ ❁